jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/9/10 2004/02/0130

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51e Abs3 Z3;

Rechtssatz

Hat der Besch den Sachverhalt nur in einem die Bestrafung nicht verhindernden Umfang bestritten, durfte die belBeh zu Recht, gestützt auf § 51e Abs. 3 Z. 3 VStG, ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004020130.X06

Im RIS seit

12.10.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at